Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3300.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus zwei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3301.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus fünf Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus vier Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3302.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf de Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straßen die Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif unter der Bedingung gestatten, daß dagegen die etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder wegfallen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chausseen erforderlichen Grundstücke und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3303.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staats-Straßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3304.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Broich Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße auf jeder der beiden Verzweigungen derselben die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Tarife gestatten, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden sollen.

Charlottenhof, den 22. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3305.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz, welches daselbst seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus fünf, in der Klasse der Arbeitnehmer aus vier Mitgliedern bestehen soll.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3306.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung eingeleiteten Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich die Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif hiermit bewilligen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3307.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1850., betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober=Rechnungskammer.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, nachdem durch Meinen Erlaß vom 17. April 1848. (Gesetz=Sammlung Seite 109.) das Seehandlungs=Institut dem Finanzministerium untergeordnet worden ist, die Bestimmung im §. 3. des Reglements für das von der Seehandlung errichtete Königliche Leihamt in Berlin vom 8. Februar 1834. (Gesetz=Sammlung Seite 23), wonach die Decharge für das Leihamt durch den Chef der Seehandlung, somit künftig durch den Finanzminister zu ertheilen sein würde, nicht weiter angemessen ist. Ich bestimme daher, daß von jetzt ab die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts in Berlin durch die Ober=Rechnungskammer bewirkt werde, wogegen die spezielle Revision der Pfandbücher und Pfandscheine, als ein Gegenstand der Aufsicht und fortdauernden Kontrole, nach wie vor der Seehandlung verbleibt, mit der Maaßgabe, daß der Ober=Rechnungskammer die Einsicht der Pfandbücher und Scheine, ingleichen eine von Zeit zu Zeit probeweise vorzunehmende Revision derselben, sowie die Einforderung anderweiter Justifikatorien, wenn deren Beibringung bei Revision der gedachten Rechnungen hinsichtlich einzelner Abschnitte oder Titel sich als wünschenswerth ergeben sollte, vorbehalten bleibt.

Sie haben diesen Meinen Erlaß, mit Rücksicht auf die dadurch abgeänderte Bestimmung des Reglements vom 8. Februar 1834., durch die Gesetz=Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 12. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Ladenberg.

An den Finanzminister.

(Nr. 3308.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Oschersleben über Hornhausen, Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschluß an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee durch die zum Bau der Straßenstrecke von Oschersleben bis Hornhausen zusammengetretene Aktiengesellschaft, beziehungsweise die dabei betheiligten Gemeinden, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Aktiengesellschaft, sowie den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3309.)

(Nr. 3309.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Des Königs Majestät haben das Statut für die zum Zwecke des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Oschersleben nach Hornhausen unter dem Namen „Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretene Aktiengesellschaft vom 15. November 1849. und 3. April 1850. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 24. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)